

1. Durchführung des Serviceleistungen

- a. Der Kunde gewährt unserer Firma das Recht, im Falle von erforderlichen Mehraufwendungen zum gemachten Kostenvoranschlag, diese ohne vorherige Rücksprache unverzüglich auszuführen, wenn diese 10% des ursprünglich veranschlagten Reparaturpreises nicht überschreiten. Sollten die Mehraufwendungen über 10% der ursprünglichen Kosten liegen, so erhält der Kunde einen zusätzlichen Kostenvoranschlag. Die Reparaturleistungen werden bis zur schriftlichen Annahme des zusätzlichen Kostenvoranschlages aufgehoben.
- b. Sollte unsere Firma während der Reparaturleistung weitere Mängel am Reparaturgegenstand feststellen, dem Kunden anzeigen und der Kunde diese zusätzlichen Reparaturleistungen verweigern, übernimmt unsere Firma keinerlei Haftung.

2. Leistungsfrist

- a. Die Umlaufzeit beginnt bei Zurverfügungstellung des Reparaturgegenstandes bei unserer Firma und schriftlicher Annahme des Kostenvoranschlags durch den Kunden. Sie beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Aus diesem Grund übernimmt unsere Firma keinerlei Haftung aufgrund von Leistungsverzug. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend.
- b. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von unserer Firma nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein. Dies gilt auch im Falle verspäteter Zulieferungen.

3. Abnahme durchgeführter Reparaturen

- a. Der Kunde erhält nach Abschluss der Reparatur einen entsprechenden Reparaturbericht in zweifacher Ausfertigung. Dieser ist vom Kunden zu prüfen, ein Exemplar ist zu unterschreiben und unserer Firma zu übergeben.
- b. Sollte der unterschriebene Reparaturbericht innerhalb von sieben (7) Tagen bei unserer Firma nicht vorliegen, so gilt die ausgeführte Reparatur als abgenommen, wenn nicht innerhalb der genannten Frist durch den Kunden eine entsprechende Mängelrüge schriftlich zugesendet worden ist.

4. Haftung

- a. Unsere Haftung beschränkt auf sich, aus welchem Grund auch immer, auf unmittelbare Sachschäden. Auf jeden Fall beschränkt sich die Haftung auf das Doppelte (2) des Betrags der Leistung, den unsere Firma laut Bestellung erhalten hat. Ausgenommen von dieser Haftungsgrenze sind Personenschäden und grobe Fahrlässigkeit.
- b. Entschädigungen für reine Vermögensschäden oder mittelbare Schäden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, entgangene Gewinne, Betriebsverluste, Produktionsausfälle, Verdienstaufälle, Ansprüche Dritter usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, sofern das anwendbare Recht dies zulässt, den Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungspflicht einschließlich Sachmängelhaftung und Produkthaftung.

5. Gewährleistung

- a. Die Haftung unserer Firma ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung oder Abnahme auftreten.
- b. Der Kunde muss einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich unserer Firma rügen. Eine solche Mängelrüge muss bei offenen Mängeln innerhalb von 8 Kalendartagen nach Lieferung/ Leistung und innerhalb von 8 Kalendartagen nach deren Entdeckung bei verdeckten Mängeln erfolgen. Andernfalls, verliert der Kunde sein Recht auf Behebung der Mängel.
- c. Unsere Firma haftet nicht für Mängel, die:
 - auf vom Kunden beigestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktion beruhen;
 - nicht unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten;
 - beruhen auf: schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Kunden oder Dritte oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung unserer Firma.
- d. Nach Erhalt der Mängelrüge, werden Teile des Reparaturgegenstandes (begrenzt auf den Leistungsumfang) durch Verschulden unserer Firma beschädigt, so muss unsere Firma die Mängel auf eigene Kosten beheben. Damit unsere Firma seinen Verpflichtungen nachkommen kann, behält sie sich die Wahlmöglichkeit vor, zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.

6. Lieferbedingungen, Übernahme und Gefahrenübergang

- a. Unsere Firma informiert den Kunden schriftlich über die Liefer- oder Empfangsbereitschaft nach vollendeter Reparatur.
- b. Der Kunde verpflichtet sich den Reparaturgegenstand unmittelbar nach Erhalt auf eventuelle Beschädigungen zu prüfen.
- c. Im Falle einer Nichtabholung erfolgt der Gefahrübergang mit Rechnungslegung durch unsere Firma. Der Kunde trägt das Transportrisiko. Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, sich zu vergewissern, dass die Waren nicht beschädigt oder zerstört werden, und auf jeden Rückgriff gegen unsere Firma zu verzichten.
- d. Nach dem Gefahrübergang akzeptiert unsere Firma keinerlei Ansprüche bezüglich Transportschäden oder sichtbarer Beschädigungen.
- e. Wenn der Kunde den Reparaturgegenstand innerhalb von 15 Tagen nach Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Rechnungslegung nicht abholt, wird unsere Firma dem Kunden, nach Sendung einer Mahnung per Einschreiben mit Rückschein, das 14 Tage lang unbeantwortet geblieben ist, Lagerungskosten berechnen. Unsere Firma kann nach eigenem Ermessen entweder den Reparaturgegenstand auf Kosten des Kunden vernichten, die Reparaturgegenstände frachtfrei zurücksenden oder die Lagerkosten dem Kunden berechnen. Diese werden mit 0,5 % des Warenwertes je Monat berechnet.
- f. Wird die Reparaturdienstleistung beim Kunden vor Ort erbracht, erfolgt der Gefahrübergang unmittelbar nach der Reparatur, ohne dass eine Abnahme durch den Kunden erfolgen muss.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Erfordert die Reparatur die Ersetzung von Teilen oder Komponenten, so bleiben diese bis zur restlosen Bezahlung Eigentum unserer Firma (Vorbehaltsware). Bei Pflichtverletzungen durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist unsere Firma berechtigt, die Weiterverarbeitung des Vertragsgegenstandes zu widersprechen, die Herausgabe dieser Ersatzteile und Ersatzkomponenten zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe dieser Teile verpflichtet.
- b. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Teillieferungen.

8. Vertragsstrafe für Verspätung

- a. Wenn unser Unternehmen ausdrücklich einen verbindlichen Termin vereinbart hat, berechtigt die Verspätung für welche unsere Gesellschaft allein verantwortlich ist, nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferer nach Eintritt des Verzuges gesetzten Nachfrist von 5 Tagen zur Vertragserfüllung, den Kunde, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Betrags (ohne MwSt.) der verspäteten Leistung pro volle Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 2,5% des Betrags der verspäteten Leistung (ohne MwSt.) begrenzt.
- b. Die Vertragsstrafe ist ein maximaler und pauschaler Schadenersatz für Verspätung und alle anderen Folgen. Im Falle von Verspätung, ist diese Vertragsstrafe fällig, ausgenommen von allen anderen Ansprüchen für Ersatz wegen Verspätung, aus dem der Kunde verzichtet.

9. Zahlung und Zahlungsverzug

- a. Alle Zahlungen sind fällig unmittelbar nach Erhalt der Rechnung. Abzüge und Skonti sind nicht statthaft.
- b. Unsere Firma behält sich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen jederzeit zu ändern, insbesondere eine Vorauszahlung zu verlangen bei Nichtzahlung eines fälligen Zahlungstermins, einschließlich aller anderen Bestellungen, oder im Falle einer Verschlechterung der Deckung des Kreditversicherers oder der Eröffnung einer Schutz- oder Kollektivmaßnahmen zugunsten des Kunden, wenn das anwendbare Recht dies zulässt.
- c. Bei nicht rechtszeitiger Zahlung gerät der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann unsere Firma folgendes verlangen:
 - Begleichung aller fälligen und noch nicht fälligen Forderung;
 - Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Stopp aller Lieferungen und Leistungen im Auftragsbestand.

10. Änderungen, Aussetzung und Kündigung

- a. Jede Änderung der Bestellung durch den Kunden, sofern diese Änderung je nach dem Beförderungszustand der Leistung entsprechend realisierbar ist, benötigt zuerst eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Folgen einer solcher Änderung, besonders im Rahmen des Preises und Ausführungszeiten.
- b. Vorbehaltlich einer Frist, spätestens 15 Tage vorher, darf der Kunde die Erfüllung der Bestellung für eine bestimmte Periode aussetzen oder diese ganz oder teilweise kündigen.
- c. Während des Zeitraums der Aussetzung, trägt der Kunde das Risiko für die Produkte. Er soll innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Aussetzung für die bei unserer Gesellschaft entstandenen direkt Kosten bezahlen. Darüber hinaus wird eine Entschädigung in Höhe von 1,5% des Gesamtbetrages der Bestellung pro Aussetzungswoche in Rechnung gestellt und monatlich vom Kunden bezahlt. Der Liefertermin wird während der Aussetzungsperiode um einen Zeitraum verlängert, der mindestens der Dauer der Aussetzung entspricht.

- d. Sollte der Kunde die Bestellung aus einem anderen Grund als der Verletzung einer unserer wesentlichen Verpflichtungen kündigen, muss er alle entstandenen direkten Kosten unserer Gesellschaft tragen. Außerdem zahlt der Kunde unserer Gesellschaft eine Vertragsstrafe von 30% des Gesamtbetrages der Bestellung.

11. Auslegung

Bei Widersprüchen oder Zweifeln bezüglich der Auslegung zwischen den Dokumenten, die Teil des Vertrags sind, haben die in den aktuellen Sonderbedingungen festgelegten Konditionen und unsere allgemeinen Bedingungen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen des Kunden.

12. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- a. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die aktuellen Sonderbedingungen und die damit verbundenen Bestellungen werden vom deutschen Recht geregelt. Die Wahl eines anderen anwendbaren Rechts zwischen den Parteien stellt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dieses Angebots nicht in Frage.
- b. Alle Streitigkeiten infolge oder in Verbindung mit der Existenz, Auslegung oder Erfüllung dieser Sonderbedingungen und aller damit verbundenen Verträge/Bestellungen, sollte der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien scheitern, sind gemäß den ICC-Mediations-Regeln beizulegen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediations-Regeln beigelegt, werden dann diese Streitigkeiten ausschließlich das zuständige Gericht am Ort der Hauptniederlassung unserer Firma zuständig. Unsere Firma ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben und zwar ungeachtet einer Kläger- oder Beklagtenmehrheit, selbst bei Eilverfahren, rechtserhaltenden Verfahren, abgekürzten Verfahren, Vorverfahren, Verfahren auf Antrag oder Verfahren, bei denen Dritte eingeführt.

13. Angebotsgültigkeit

Unsere Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bestellung des Kunden abzulehnen:

- Im Falle einer Weigerung unseres Kreditversicherers, den Bestellwert des Kunden zu decken;
- Im Falle von Risiken im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit des Kunden;
- Im Falle von nationalen, europäischen oder allgemein internationalen Sanktionen, die sich auf den Kunden selbst, einen seiner Aktionäre oder Manager, oder das Land, in dem er ansässig ist, oder auf die von diesem Angebot betroffenen Waren beziehen.
- Im Falle der Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung durch die zuständigen Zollbehörden.

14. Compliance

- a. Der Kunde stellt sicher, dass die Märkte, die Endkunden und/oder die Endnutzung des Produkts, für die der Kunde unser Unternehmen in Anspruch genommen hat, keinen Sanktionen unterliegen, insbesondere keinen nationalen, europäischen, internationalen (UN), amerikanischer (OFAC) oder anderen anwendbaren Sanktionen.
- b. Der Kunde sorgt für die Einhaltung der Regeln und Gepflogenheiten in Bezug auf den Handel und insbesondere, aber nicht beschränkt, für das Fehlen korrupter Praktiken zur Erlangung der genannten Aufträge.
- c. Jede Vertragspartei ist für die Erhalt und den Schutz der von der anderen Vertragspartei übermittelten personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Vertragspartei, die nationalen und internationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung – Nr. 2016/679 (die „DGSVO“) des Europäischen Parlaments, einzuhalten und zu beachten.
- d. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Angebots oder eines damit verbundenen Auftrags gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (im Folgenden „Ziel“) fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- e. Der Kunde verpflichtet sich zu :
- f. - sicherzustellen, dass das Ziel nicht durch Dritte gefährdet wird, die in der Handelskette nachgeschaltet sind, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und/oder Händler ;
- g. - ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, um jegliches Verhalten von Dritten, die der Handelskette nachgelagert sind, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und/oder Vertriebshändler, zu erkennen, das gegen das Ziel verstößt ;
- h. - uns unverzüglich über alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Artikels informieren, einschließlich aller Aktivitäten von Dritten, die den Zweck gefährden könnten ;
- i. - unserem Unternehmen Informationen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen auf erste Anfrage unseres Unternehmens zur Verfügung stellen.

 FCMD GmbH A Groupe Cif Company	Sonderbedingungen Service Deutsch	A 7.2-15 Rev. 05 / 11.24 Seite 4 von 4
--	--	--

- j. c. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Kündigung dieses Vertrags und der damit verbundenen Bestellung und/oder (ii) die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtvertragswertes

15. Härteklausele

Dieses Angebot ist während mehreren globalen Krisen mit den verschiedenen daraus resultierenden Sanktionen, die in der Folge zu Preisinstabilität und Rohstoffknappheit führen, unterbreitet. Unsere Firma ist nicht in der Lage, die Entwicklung der Krisen, die in der Zukunft möglicherweise getroffenen staatlichen, europäischen oder internationalen Entscheidungen sowie die Auswirkungen, die die Krisen auf die Erfüllung unserer Verpflichtungen haben könnte, vorherzusagen. Daher können sich die in unserem Angebot genannten Lieferzeit und Preise und die sich daraus ergebende Bestellung ändern, insbesondere aufgrund des gestörten Betriebsablaufes unserer Anlagen oder aufgrund von Lieferproblemen. Unter solchen Umständen haftet unsere Gesellschaft nicht für die Nichteinhaltung der ursprünglich vereinbarten Frist oder für eine Erhöhung unserer Preise. Unsere Gesellschaft verpflichtet sich, den Kunden so schnell wie möglich über mögliche Auswirkungen auf unsere Lieferzeiten oder Preise zu informieren. Im Allgemeinen, für den Fall einer Störung der Vertragsbedingungen, vereinbaren die Parteien, in gutem Glauben zu verhandeln, um eine Einigung einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, über eine mögliche Änderung der Lieferzeit und/oder des Preises zu erzielen.